

Az.: 3 S 610/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Befristung der Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Häring sowie den Richter am Oberverwaltungsgericht Raden und den Richter am Verwaltungsgericht Künzler

am 16. Dezember 1996

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. September 1996 - 8 K 1482/94 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.06.1994 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27.1.1995 aufschiebende Wirkung hat, soweit die Aufenthaltsgenehmigung vom 5.7.1993 nachträglich zeitlich befristet wurde.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.6.1994 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27.1.1995 wird angeordnet, soweit dem Antragsteller die Abschiebung angedroht wurde.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gegen die Wirkungen des die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich befristenden und die Abschiebung des Antragstellers androhenden Bescheids der Antragsgegnerin vom 22.6.1994 zu gewähren.

Die Klage des Antragstellers gegen die Verfügung im angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin, durch die die zum Zwecke der Aufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich auf den Tag der Zustellung des Bescheids befristet wurde, hat gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. In analoger Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO war deshalb die entsprechende Feststellung im Tenor auszusprechen.

Dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung steht nicht entgegen, daß der Antragsteller seinen Widerspruch erst am 16.8.1994 und damit später als einen Monat nach Zustellung des streitgegenständlichen Bescheides eingelegt hat. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.6.1994 nicht wegen Versäumung der Widerspruchsfrist unanfechtbar geworden. Der Widerspruch war vielmehr gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch innerhalb eines Jahres seit der am 27.6.1994 durch Niederlegung erfolgten Zustellung des Bescheides zulässig, weil diesem eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war.

Gemäß § 58 Abs. 1 VwGO, der nach § 70 Abs. 2 VwGO für den Widerspruch entsprechend gilt, beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die diese in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält, ist fehlerhaft. Darüber hinaus ist eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann fehlerhaft, wenn ihr ein unrichtiger oder irreführender Zusatz beigefügt ist, der geeignet ist, beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen und/oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf einzulegen bzw. rechtzeitig einzulegen (BVerwGE 3, 273; 6, 66; 25, 191 [192]; 28, 178; 37, 85 [86]; 57, 188 [190]). Bei Überprüfung einer Rechtsbehelfsbelehrung auf ihre Richtigkeit ist zu berücksichtigen, daß Rechtsbehelfsbelehrungen nicht die Aufgabe haben, dem Betroffenen - bis nahezu an die Grenze der Bevormundung - alle eigenen Überlegungen bezüglich der Art seines weiteren Vorgehens abzunehmen. Die Belehrung über Rechtsbehelfe ist für den geschäfts- und prozeßfähigen Bürger bestimmt und nicht an einer unmündigen Person zu orientieren, die sich nicht zu helfen weiß (BVerwGE 25, 261 [262]; 50, 248 [252]). Die dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.6.194 beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung weist nach diesen Maßstäben Unrichtigkeiten auf, die zu ihrer Fehlerhaftigkeit führen.

Der Hinweis, der Widerspruch sei schriftlich beim Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz, Ordnungsamt, Postschließfach 847, 09008 Chemnitz, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude der Ausländerbehörde, Hilbersdorfer Str. 23, 09131 Chemnitz, einzulegen, ist zum einen geeignet, bei dem Adressaten den Eindruck zu erwecken, daß der schriftliche Widerspruch nur auf dem Postweg, nicht aber auch durch Einwurf eines Widerspruchsschreibens in den Briefkasten eines städtischen Amtes oder durch persönliche Abgabe eines solchen Schreibens in einem Amt der Antragsgegnerin eingelegt werden kann. Die Bezeichnung ausschließlich des Postschließfaches kann beim Betroffenen den Irrtum hervorrufen, daß damit die letztgenannten Formen der schriftlichen Einlegung eines Widerspruchs ausgeschlossen sind. Ein Schriftstück kann nämlich nur auf dem Postweg, d. h. nach seiner Aufgabe zur Post, in ein angegebenes Postschließfach gelangen. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Zusatz, daß der Betroffene den Widerspruch auch zur Niederschrift im Dienstgebäude der Ausländerbehörde einlegen kann. Dieser Zusatz belehrt lediglich über die Einlegung des Widerspruchs durch Erklärung zur Niederschrift, nicht

aber auch über die schriftliche Einlegung. Für den Betroffenen bedeutet diese Formulierung lediglich, daß im Dienstgebäude der Ausländerbehörde der Widerspruch zur Niederschrift, nicht aber auch durch persönliche Abgabe des entsprechenden Schreibens erhoben werden kann.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Antragsgegnerin ist geeignet, beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen. Er könnte sich durch den Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung daran gehindert sehen, innerhalb der Frist schriftlich Widerspruch einzulegen, wenn ihm die rechtzeitige Übermittlung des Widerspruchsschreibens durch die Post nicht mehr offen steht. Sollte darüberhinaus auch nicht mehr die Möglichkeit bestehen, seinen Widerspruch zur Niederschrift zu erklären, so wäre dem Betroffenen dadurch der Rechtsschutz in unzulässiger Weise verkürzt.

Zum anderen ist der Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung geeignet, beim Adressaten den Eindruck zu erwecken, der Widerspruch dürfe entsprechend der gewählten Form der Widerspruchseinlegung nur bei einem der beiden genannten Ämter der Antragsgegnerin erhoben werden. Der Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Widerspruchseinlegung beim Oberbürgermeister und der Widerspruchseinlegung durch Erklärung zur Niederschrift bei der Ausländerbehörde läßt nämlich nicht hinreichend erkennen, daß der Betroffene bei jedem Amt der Antragsgegnerin seinen Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erheben darf. Die zu einem wechselseitigen Ausschluß der Ämter, bei denen Widerspruch eingelegt werden kann, führende Zuordnung der beiden in § 58 Abs. 1 VwGO vorgesehenen Formen der Widerspruchseinlegung zu zwei verschiedenen namentlich bezeichneten Ämtern der Antragsgegnerin läßt für den rechtsunkundigen Adressaten nicht erkennen, daß er sich an die Stadt Chemnitz wenden muß und damit an jedes Amt der Stadt wenden darf, um dort schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einzulegen. Auch insoweit stellt folglich die von der Antragsgegnerin gewählte Formulierung ihrer Rechtsbehelfsbelehrung eine vom Gesetz nicht gewollte Erschwerung der Einlegung eines Widerspruchs dar.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 22.6.1994 enthaltene zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis war in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO festzustellen, da die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid den Eindruck erweckt hat, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Verfügungsteil trotz Fehlens einer gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO möglichen Anordnung

der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung haben. Sie hat auch während des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens nicht hinreichend deutlich erklärt, daß sie dieser fehlerhaften Rechtsauffassung nun nicht mehr aufrechthalte.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat auch insoweit Erfolg, als er sich gegen die Wirkungen der Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin richtet. Vorläufiger Rechtsschutz richtet sich hier nach § 80 Abs. 5 VwGO, da die Androhung der Abschiebung eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ist und der vom Kläger erhobenen Klage deshalb keine aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. §§ 80 Abs. 2 Nr. 3, 187 Abs. 3 VwGO, § 11 SächsVwVG).

Der Antrag ist auch begründet, da die vom Antragsteller gegen die zeitliche Befristung im streitgegenständlichen Bescheid erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat und somit die Vollstreckungsvoraussetzung eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes nicht gegeben ist (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SächsVwVG). Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs war deshalb insoweit anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 3 i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Häring

Raden

Künzler

